



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Das Regierungspräsidium Freiburg beantragt die Ertüchtigung des linken Kinzidamms von der Basisstationierung km 25,291 bis km 26,593 auf den Gemarkungen Offenburg-Zunsweier und Ohlsbach. Mit beantragt wird auch die wasserrechtliche Zulassung für die Neuprofilierung des Langenbaches zwischen Bau-km 0+000 und 1+316.

Nach den §§ 67, 68 Abs. 2 und 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bedarf der Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer grundsätzlich der wasserrechtlichen Planfeststellung. Die vom Land Baden-Württemberg geplanten Vorhaben der linksseitigen Kinzigdammertüchtigung auf den Gemarkungen Offenburg-Zunsweier und Ohlsbach und die Neuprofilierung des Langenbaches bei Bau-km 0+000 bis 1+316 stellen jeweils einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Da die Ausbaumaßnahme in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach den Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und der Stellungnahmen der Fachbehörden werden die Dammertüchtigung sowie die Neuprofilierung des Langenbaches nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG fest, dass für die beiden Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Durch die Dammertüchtigung sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Einhaltung der einschlägigen Richtlinien für das Arbeiten im Wasserschutzgebiet
- Überwachung, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, nicht geschädigt werden
- Bauzeitenbeschränkung
- Vermeidung von Lichtemissionen
- nach Regen sich bildende flache Gewässer werden umgehend beseitigt, damit sich keine Gelbbauchunken und Kreuzkröten ansiedeln und laichen können

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- Schaffung eines Ersatzlebensraumes für fünf Goldammerpaare: Heckenpflanzung
- Anbringung von Nistkästen
- Entfernung des Jakobskreuzkrauts

c) Minimierungsmaßnahmen, die den Eingriff reduzieren werden

- Rückschnitt der Hecke und Baufeldräumung zwischen Ende November bis Ende Februar
- Langenbach: abschnittsweise Sohlräumung
- Absprache mit Fischern über Abfischung

Durch die Realisierung der Vermeidungs,- und Minimierungs,- und Ausgleichsmaßnahmen werden die beeinträchtigten Schutzgüter aufgewertet und deren Defizite ausgeglichen.

Durch die Verlegung des Langenbachs sind ebenfalls keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Einhaltung der einschlägigen Richtlinien für das Arbeiten im Wasserschutzgebiet

b) Minimierungsmaßnahmen, die den Eingriff reduzieren werden

- Sohlräumung in Trockenphase
- Langenbach: abschnittsweise Sohlräumung
- Absprache mit Fischern über Abfischung

c) Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb der Planungsfläche erfolgen:

- Langenbach: Bau von Gumpen, Initialpflanzung

Durch die Realisierung der Vermeidungs,- und Minimierungs,- und Ausgleichsmaßnahmen werden die beeinträchtigten Schutzgüter aufgewertet und deren Defizite ausgeglichen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 20. Dezember 2019

- Amt für Umweltschutz –